

Newsletter für Mandanten

September 2015

In diesem Newsletter

- 1 Bonuszahlungen mindern nicht die Krankenversicherungsbeiträge
- 2 Uneinbringlichkeit eines Sicherungseinbehaltes
- 3 Gesetzesentwurf zur Erbschaftsteuer
- 4 Rechte und Pflichten während eine Außenprüfung
- 5 Meldegesetzänderung

*USt-Korrektur für
Sicherheitseinbehalte*

Bonuszahlungen der Krankenkassen

mindern nicht den Sonderausgabenabzug für Krankenversicherungsbeiträge

Das Finanzgericht (FG) Rheinland-Pfalz hat entschieden, dass Bonuszahlungen keine Minderung der Krankenversicherungsbeiträge darstellen.

Steuerlich geltend gemacht werden kann mindestens die Basisabsicherung der Krankenversicherung und Pflegeversicherung. Diese stellt eine Basisversorgung für alle Versicherten – ob sie nun an einem Bonusprogramm teilnehmen oder nicht – dar. Da Bonuszahlungen aber nur den Teilnehmern des Programms zustehen, stellen sie keine Basisversorgung dar.

Das FG führt hierzu aus: „Eine Verrechnung von Krankenversicherungsbeiträgen mit Erstattungen oder Zuschüssen setze allerdings deren „Gleichartigkeit“ voraus. Eine solche „Gleichartigkeit“ bestehe zwischen den Krankenversicherungsbeiträgen der Klägerin und der Bonuszahlung der Krankenkasse nicht.“

Bonuszahlungen sind keine Beitragsrückerstattungen.

Das Urteil vom 28.04.2015, Az. 3 K 1387/14 wurde beim Bundesfinanzhof (BFH) zur Revision zugelassen, demnach steht eine endgültige Entscheidung noch aus.

Uneinbringlichkeit eines Sicherungseinbehaltes

Sicherungseinbehalte sind grundsätzlich uneinbringlich, da der Unternehmer seine Ansprüche ganz oder teilweise auf absehbare Zeit weder rechtlich noch tatsächlich durchsetzen kann.

Der BFH urteilte bereits am 24.10.2013 unter dem Aktenzeichen V R 31/12, dass für Sicherungseinbehalte aufgrund dieser Uneinbringlichkeit eine Umsatzsteuer-Korrektur bereits im Voranmeldungszeitraum der Leistungserbringung in Anspruch genommen werden kann. Bisher musste auch der Sicherungseinbehalt der Umsatzsteuer im Leistungserbringungszeitraum versteuert werden.

Voraussetzung hierfür ist, dass der Unternehmer sein Entgeltanspruch aufgrund eines vertraglichen Einbehalts zur Absicherung von Gewährleistungsansprüchen über einen Zeitraum von zwei bis drei Jahren nicht verwirklichen kann. Dies gilt also nur für die jeweilige Gewährleistung die mittels Bankbürgschaft nicht abgesichert wird.

Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) folgt diesem Urteil nun und ändert dementsprechend den Umsatzsteuer-Anwendungserlass.

Der Sachverhalt ist auf alle offenen Fälle anzuwenden.

Fortsetzung Rückseite

Gesetzesentwurf zur Erbschaftsteuer vom 08.07.2015

Der Geist der Erbschaftsteuer weht durch Deutschland.

Das Bundesverfassungsgericht hat am 17.12.2014 – 1 BvL 21/12 – entschieden, dass die Verschonungsregelungen des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes zu weit gefasst sind und der Gesetzgeber diese in geringerem Umfang neuregulieren muss.

Die geltenden Regelungen sind jedoch bis zur Neuregelung weiter anwendbar. Die Frist für den Gesetzgeber zur Neuregelung wurde vom Verfassungsgericht auf den 30.06.2016 gesetzt.

Der Gesetzgeber hat nun einen Gesetzesentwurf vom 08.07.2015 veröffentlicht. Wann das Gesetz in Kraft treten soll, ist noch nicht bekannt.

Die gute Nachricht ist, dass weiterhin unter bestimmten Voraussetzungen ein Betriebsvermögen zu 100% steuerfrei geerbt bzw. beschenkt werden kann. Dafür muss der Betrieb mindestens sieben Jahre gehalten werden und eine bestimmte Mindestlohnsumme darf nicht unterschritten werden.

Mit welchen konkreten Regelungen das Gesetz in Kraft tritt, bleibt abzuwarten.

Sollten Sie hierzu oder ganz allgemein Fragen zur Unternehmensnachfolge haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Weiterhin Steuerfreiheit
bis zu 100 % möglich

Rechte und Pflichten während einer Außenprüfung (Betriebsprüfung)

Immer wieder aktuell ist das Thema der Betriebsprüfung (BP) durch das Finanzamt. Wir möchten Ihnen einen kleinen Überblick über ihre Rechten und Pflichten geben:

1. Mitwirkungspflicht

Im Rahmen der BP trifft Sie die Pflicht, Auskünfte zu erteilen, Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden zur Einsicht und Prüfung vorzulegen und die zum Verständnis der Aufzeichnung erforderlichen Erläuterungen zu geben. Zudem müssen Sie auch die Einsichtnahme in die Datenverarbeitungsanlagen (bspw. Kassensysteme) ermöglichen.

2. Beantwortung von Fragebögen

In diesem Rahmen müssen auch umfangreiche Fragebögen beantwortet werden. Hierbei werden auch Fragen zum Geschäftsablauf und zum Wareneinsatz zu beantworten sein. Allerdings kann von Ihnen auch nur eine Antwort verlangt werden, wenn Ihnen belastbare Informationen vorliegen. Sind Ihnen belastbare Tatsachen nicht bekannt, müssen Sie dies auch so mitteilen.

Achten Sie bitte darauf, dass keine „erfundenen“ Daten und Zahlen/Kennzahlen an den Prüfer weitergegeben werden. Die Angaben auf den Fragebögen werden gerne zum Vergleich herangezogen und Abweichungen führen zu weiteren Fragen und können auch eine Schätzbefugnis begründen.

3. Vorlagepflichtige Unterlagen

Dem Prüfer sind alle Unterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, auf Verlangen hin auszuhändigen. Das sind insbesondere alle aufbewahrungspflichtigen Unterlagen. Aber auch Unterlagen die freiwillig aufbewahrt wurden, müssen dem Prüfer ausgehändigt werden.

*Einsicht in private
Bankkonten ist stets zu
hinterfragen*

Dabei ist zu beachten, dass eine objektive Prüfungsrelevanz gegeben sein muss. Eine Anforderung des Prüfers „ins Blaue hinein“ ist rechtswidrig.

4. Vorlage privater Bankkonten

Grundsätzlich sind private Bankkonten nicht vorzulegen, da sie kein Teil des Betriebes sind. Sollte der Prüfer aber Anhaltspunkte für die Vereinnahmung von betrieblichen Einnahmen auf einem privaten Konto finden, kann er auch hier die Unterlagen anfordern. Es ist daher nur ratsam, betrieblichen Einnahmen und Ausgaben nicht vom privaten Konto zu tätigen, bzw. eine strikte Trennung der privaten und betrieblichen Sphäre vorzunehmen. Allerdings gilt auch hier eine Anforderung des Prüfers „ins Blaue hinein“ ist rechtswidrig.

5. Anfechtung eines Vorlageverlangens

Die Aufforderung, Unterlagen vorzulegen, ist eine Verwaltungsakt (wie ein Steuerbescheid) und anfechtbar. Der Prüfer sollte daher dazu aufgefordert sein, seine Vorlageverlangen schriftlich vorzulegen. Gegen dieses Vorlageverlangen kann dann Einspruch eingelegt werden.

Wurde erfolgreich Einspruch eingelegt, unterliegen die Erkenntnisse, die das Finanzamt durch das rechtswidrige Vorlageverlangen erworben hat, einem Verwertungsverbot bei der Festsetzung.

Gleichwohl stellt ein Einspruch gegen ein Vorlageverlangen für den Prüfer sicherlich einen Unsicherheitsfaktor dar. Möglicherweise will der Steuerpflichtige Einnahmen verbergen? Daher ist die Einspruchserhebung zwar möglich aber faktisch i. R. d. BP selten ratsam.

6. Zusammenfassung

Zusammenfassend lässt sich sagen, betriebliche Unterlagen sind dem Prüfer grundsätzlich zugänglich zu machen. Nur in Ausnahmefällen könnte eine Weigerung erfolgsversprechend sein.

Bei privaten Unterlagen ist allerdings stets zu empfehlen, nachzufragen auf welcher Grundlage diese Unterlagen angefordert werden.

Sollte Ihnen eine Außenprüfung ins Haus stehen, werden wir Sie gern dabei unterstützen.

Meldegesetzänderung

Für Vermieter hält das Meldegesetz in § 19 MeldFortG einige Änderungen parat. Meldet sich ein Mieter ab oder um, muss er hierzu künftig die Bestätigung des jeweiligen Wohnungsgebers oder einer von ihm beauftragten Person vorlegen. Wahlweise kann der Wohnungsgeber seine Erklärung auch elektronisch gegenüber der Meldebehörde abgeben.

Vor 10 Jahren wurde die Vermieterbescheinigung als zu bürokratisch abgeschafft. Jetzt soll mit dem Wiedereinführen der Meldepflicht ab dem 01.11.2015 Kriminellen das Verstecken erschwert werden. Für Vermieter bedeutet das, dass sie ab dem 01.11.2015 wieder gegenüber Ihrem Mieter eine solche Bestätigung ausstellen müssen. Dafür bleiben Ihnen nur maximal zwei Wochen nach dem Ein- bzw. Auszug Zeit.

Besuchen Sie uns auch gern auf unserer neuen Homepage: www.mdth.de
